



## MEDIENINFORMATION

**Der Regierungsrat Nidwalden informiert über die Regelung betreffend anrechenbare Pflegeheimkosten (1) sowie über die kantonale Verordnung betreffend Krankheits- und Behinderungskosten im Bereich Ergänzungsleistungen (2):**

### **(1) Verordnung zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen**

*Der Nidwaldner Regierungsrat verabschiedete die Verordnung zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für das Jahr 2011. Die Begrenzung wurde in der Höhe so festgelegt, dass durch einen Aufenthalt in einem Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit entsteht. Die Verordnung tritt rückwirkend, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.*

Der Finanzierungsmechanismus von Pflegeleistungen, die ambulant durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (z.B. Spitex) oder stationär in einem Pflegeheim erbracht werden, wurde mit dem am 13. Juni 2008 verabschiedeten Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung neu geregelt.

### **Regierungsrat legt jährlich Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten fest**

Im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel für die betroffene Person keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet. Entsprechend legt der Regierungsrat gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Ergänzungsleistungsgesetz) jährlich die Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten bei Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim fest. Er hat ihn für das Jahr 2011 auf 370 % des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf festgesetzt. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf wird auf Stufe Bund für EL-Bezüger festgelegt und stellt eine Pauschale für die Ausgaben dar (Nahrung, Kleidung, usw.).

Der im Vergleich zum bisherigen Prozentsatz reduzierte Satz von 370 % geht darauf zurück, dass durch die Neuordnung der Pflegefinanzierung die Beiträge im Bereich Pflegeleistungen, welche durch die Krankenversicherer und die Kantone im Rahmen der Restfinanzierung übernommen werden, deutlich höher ausfallen. Zudem wurde der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von alleinstehenden Personen nach oben angepasst (neu ab 2011: 19'050 Franken/Jahr für Alleinstehende). Insgesamt kann durch diese Entlastung im Pflegebereich der Prozentsatz nach unten angepasst werden.

Die Verordnung zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2011 tritt rückwirkend, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

## **(2) Kantonale Ergänzungsleistungsverordnung**

***Der Nidwaldner Regierungsrat verabschiedete die Vollzugsverordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Die Ergänzungsleistungsverordnung betrifft den Bereich der Krankheits- und Behinderungskosten. Die Verordnung tritt rückwirkend, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.***

Die Zuständigkeiten für den Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wurden mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 neu verteilt: Der Bund ist für die Existenzsicherung der Rentnerinnen und Rentner zuständig. Die Kantone haben die Finanzierung der Heimkosten sowie die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten zu regeln.

### **Kantonales Ergänzungsleistungsgesetz**

Aufgrund der Neuverteilung der Zuständigkeiten musste der Kanton Nidwalden seine Gesetzgebung im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV anpassen. Das kantonale Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Ergänzungsleistungsgesetz) vom 24. Oktober 2007 regelt die wichtigen Grundsätze im Bereich der Krankheits- und Behinderungskosten.

### **Neue kantonale Ergänzungsleistungsverordnung**

Das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz beauftragte zudem den Regierungsrat zum Erlass der notwendigen Detail-Bestimmungen im Bereich der Krankheits- und Behinderungskosten in einer Verordnung (kantonale Ergänzungsleistungsverordnung). Diese Verordnung wurde im Dezember 2010 verabschiedet. Geregelt werden die vom Bund vorge-

schriebenen Leistungsarten wie beispielsweise zahnärztliche Behandlungen, Badekuren und Hilfsmittel. Die kantonale Verordnung übernimmt das bisher durch das Bundesrecht gewährte Leistungsniveau.

Die Verordnung tritt rückwirkend, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

### **RÜCKFRAGEN**

Monika Dudle-Ammann, Direktorin Ausgleichskasse Nidwalden, Telefon 041 618 51 10,  
08.00 - 12.00 Uhr

Stans, 20. Januar 2011